

59. Ist eine Benachteiligung der Konkursgläubiger im Sinne des § 30 Ziff. 1 Satz 1 R.D. durch ein vor der Konkurseröffnung zwischen dem Gemeinschuldner und einem Dritten abgeschlossenes Rechtsgeschäft herbeigeführt, ausfolgedessen der letztere eine Hypothek an dem Grundbesitz des Gemeinschuldners dafür erwarb, daß er in Höhe derselben einzelne von dessen Gläubigern befriedigte?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 2. Januar 1903 i. S. Th. Konkursverw.
(Kl.) w. G. (Bekl.). Rep. VII. 406/02.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Es handelt sich darum, ob die Gläubiger in dem Konkurse des Karl Heinrich Th. durch die Eingehung des Rechtsgeschäfts benachteiligt (§ 30 Ziff. 1 Satz 1 R.D.) sind, welches der Gemeinschuldner am 16. Juli 1900 kurz vor der Konkurseröffnung mit dem Beklagten abgeschlossen hat, soweit hierdurch dem ersteren die Beträge von 750 *M.*, 1100 *M.* und 7239,88 *M.* seitens des letzteren gewährt, und diesem dafür an dem Grundbesitz des Gemeinschuldners eine Hypothek, die am 21. Juli 1900 eingetragen ist, versprochen wurde. Von den er-

währten Beträgen wurden die 750 *M* bar hingegeben, in Höhe von 1100 *M* löste der Beklagte zwei fällige Akzepte ein, und wegen der 7239,93 *M* übernahm derselbe laufende Akzepte in solcher Höhe zur eigenen Tilgung.

Die Vorinstanz hat das Vorliegen der in Rede stehenden Benachteiligung verneint, indem ausgeführt ist, daß die fraglichen Leistungen des Beklagten, soweit sie in Übernahme von Wechselverpflichtungen bestanden, dem Gemeinschuldner und damit indirekt auch allen Konkursgläubigern zu gute gekommen seien, daß aber, wie nach der Sachlage anzunehmen, der Gemeinschuldner den Barbetrag von 750 *M* zur Bezahlung laufender Verbindlichkeiten verwendet habe. Auf Grund hiervon ist der auf die Anfechtung der fraglichen sämtlichen Zuwendungen gerichtete Anfechtungsanspruch des Konkursverwalters, bezüglich welcher Forderung nur die oben angezogene Bestimmung der Konkursordnung in Betracht kommen könne, abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Revision. Mit derselben wird zugegeben, daß eine Benachteiligung wegen der bar gegebenen 750 *M* für ausgeschlossen erachtet werden könne. Dagegen wird die Annahme, daß dies auch im übrigen zutrefte, als rechtsirrtümlich bezeichnet. Ausgeführt ist, daß, falls in diesem Umfange, also soweit der Beklagte Wechsel eingelöst oder laufende Akzepte des Gemeinschuldners zur Einlösung übernommen habe, das Rechtsgeschäft nicht abgeschlossen wäre, der entsprechende Gegenwert in der Konkursmasse verblieben sein und zur Befriedigung der Gesamtheit der Konkursgläubiger gedient haben würde, während nunmehr erreicht worden, daß einzelnen Gläubigern, nämlich denjenigen, welche durch die Einlösung der Wechsel Befriedigung erhalten hätten, die Gegenleistung des Gemeinschuldners zugeflossen sei. Der Wert, den alle Konkursgläubiger im Falle der Nichtabschließung des Rechtsgeschäfts, soweit solches in Rede, gehabt hätten, sei größer, als der dadurch entstandene, daß ein Teil der Gläubiger infolge voller Befriedigung aus der Zahl der Konkursgläubiger ausgeschieden sei.

Diesen Erwägungen ist beizutreten. Bezüglich des Empfangs von barem Gelde seitens des Gemeinschuldners, welches dieser, wie das angefochtene Urteil annimmt, sofort zur Tilgung laufender Verbindlichkeiten verwendet hat, kann eine Benachteiligung durch das Rechtsgeschäft als eingetreten nicht angesehen werden. In diesem

Umfange erscheint daher die Revision hinfällig. Soweit aber nach dem Vertrage die Leistung des Beklagten in der seinerseitigen Befriedigung von Gläubigern des Gemeinschuldners bestand, wurden die Befriedigungsmittel allen anderen Gläubigern entzogen, diese daher in hohem Maße geschädigt. Das Reichsgericht hat auch schon früher das Vorliegen einer Beschädigung im Sinne der fraglichen Gesetzesbestimmung bei solcher Sachlage als vorliegend erachtet.

Vgl. Entsch. des III. Civilsenats vom 12. Oktober 1894, Rep. III. 145/94, Jurist. Wochenschr. S. 546 Anm. 14.

Es kann dahingestellt bleiben, ob etwa, was den Umfang der Beschädigung im Falle einer auf letztere Weise herbeigeführten Befriedigung einzelner Gläubiger betrifft, der von dem Revisionsbeklagten hervorgehobene Gesichtspunkt von Erheblichkeit ist, wonach die Benachteiligung insoweit ausgeschlossen sein soll, als durch jene Befriedigung die Konkurrenz der betreffenden einzelnen Gläubiger beseitigt worden. Denn solche Beseitigung ist vorliegend, da in dem Konkursverfahren von dem Beklagten die fraglichen, auf ihn übergegangenen Wechselansprüche angemeldet sind, jedenfalls nicht eingetreten.“